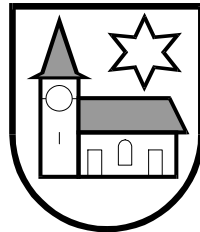


# **EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

**Anhang 1 Ständige Kommissionen**

**Anhang 2 Entschädigung / Spesen Gemeinderat**

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2003  
Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26.01.2004  
Mit Änderungen vom 03.05.2010, 02.05.2011, 02.05.2013, 04.05.2014, 04.05.2015  
und 30.11.2017**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
A.1 DIE GEMEINDE MEIKIRCH UND IHRE AUFGABEN .....	1
<b>B. ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
B.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	2
B.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
B.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	4
B.4 DER GEMEINDERAT .....	5
B.5 DIE KOMMISSIONEN .....	6
B.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	7
<b>C. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>7</b>
C.1 STIMMRECHT .....	7
C.2 INITIATIVE .....	7
C.3 PETITION .....	8
<b>D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>8</b>
D.1 ALLGEMEINES .....	8
D.2 ABSTIMMUNGEN .....	10
D.3 WAHLEN .....	12
<b>E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>13</b>
E.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	13
E.2 INFORMATION .....	13
E.3 PROTOKOLLE .....	13
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>14</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	15
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>16</b>

## A

# Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

## A1

### Die Gemeinde Meikirch und ihre Aufgaben

#### Art. 1

Gebiet und  
Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Meikirch besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

#### Art. 2

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup>Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

#### Art. 3

Selbstgewählte  
Aufgaben

<sup>1</sup>Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>2</sup>Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

#### Art. 4

Überprüfung der  
Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Überprüfung der  
Leistungs-  
erbringung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend. Er definiert und misst die Leistungen und vergleicht sie mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

#### Art. 5

Träger der  
Aufgaben

<sup>1</sup>Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Aufgabenübertragung an Gemeinde Wohlen	<p><b>Art. 5 a neu</b> (Änderung vom 02.05.2013 und 04.05.2015)</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Aufgaben der Feuerwehr werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Alle Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat, unabhängig von den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Ausgaben und Investitionen, in Verträgen.</p>
--	--

### **Art. 6**

Erfüllung durch Dritte	Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
------------------------	--

### **Art. 7** (aufgehoben 30.11.2017)

Produktdefinition	<p><del><sup>1</sup>Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition).</del></p> <p><del><sup>2</sup>Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinne von Absatz 1, erlässt der Gemeinderat geeignete Leistungsaufträge an die Verwaltung und stellt sicher, dass die Leistungserbringung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</del></p>
-------------------	---

## **B Organisation**

### **B1 Die Gemeindeorgane**

Organe	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Stimmberechtigten,</li> <li>das Rechnungsprüfungsorgan,</li> <li>der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li> <li>die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li> <li>das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li> </ol>
--------	--

## B2

## Die Stimmberechtigten

### Art. 9

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

### Art. 10

Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten wählen

a) an der Urne

a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- den Gemeindepräsidenten,
- den Vizegemeindepräsidenten

b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die sieben Mitglieder des Gemeinderates

b) an der

Gemeinde-  
versammlung

im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,

b) das Rechnungsprüfungsorgan.

### Art. 11 (Änderung vom 04.05.2015)

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

c) die Gemeinderechnung

d) sowie Fr. 100'000.- übersteigend:

- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht Finanzanlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

**Art. 12**  
Wiederkehrende Ausgaben Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

**Art. 13**  
Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben  
<sup>1</sup>Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  
<sup>2</sup>Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  
<sup>3</sup>Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

**Art. 14**  
b) zu gebundenen Ausgaben  
<sup>1</sup>Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.  
<sup>2</sup>Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

**Art. 15**  
c) Sorgfaltspflicht  
<sup>1</sup>Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  
<sup>2</sup>Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **B3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

**Art. 16 (Änderung vom 04.05.2015 und 30.11.2017)**  
Grundsatz  
<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.  
<sup>2</sup>Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.  
Datenschutz  
<sup>3</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.  
Resultatprüfung  
<sup>4</sup>~~aufgehoben Das Rechnungsprüfungsorgan ist Resultatprüfungskommission, wenn die Gemeinde Leistungserbringungen nach den in Artikel 7 umschriebenen Grundsätzen beschliesst.~~  
Qualitätssicherung  
<sup>5</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist befugt, in allen Tätigkeitsgebieten der Gemeinde Qualitätsüberprüfungen vorzunehmen und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten.

Finanzkompetenz <sup>6</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine eigene Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Jahr.

## **B4 Der Gemeinderat**

### **Art. 17**

Grundsatz Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

### **Art. 18**

Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### **Art. 19 (Änderung vom 04.05.2015 und 30.11.2017)**

Zuständigkeit <sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 und über gebundene Ausgaben abschliessend.  
<sup>3</sup>aufgehoben. ~~Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.~~  
<sup>4</sup>Der Gemeinderat wählt oder bestimmt die Delegierten in Gemeindeverbände oder in andere Gemeindeverbindungen.

### **Art. 20**

Delegation von Entscheidbefugnissen <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.  
<sup>2</sup>Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.

Verordnungen	<p><b>Art. 21 (Änderung vom 04.05.2015)</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <p>a) die Ressortverteilung im Gemeinderat (Organigramm),</p> <p>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder</p> <p>c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen,</p> <p>d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,</p> <p>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</p> <p>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</p> <p>b) die Unterschriftsberechtigung.</p> <p><sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Beschaffungswesen (Beschaffungsverordnung)</li> <li>- den Datenschutz (Datenschutzverordnung)</li> <li>- das Mietamt (Verordnung über das Mietamt)</li> <li>- die öffentliche Sicherheit (Verordnung über die öffentliche Sicherheit)</li> <li>- das Marktwesen (Marktverordnung)</li> </ul>
--------------	--

## B5

## Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup>Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Die Kommissionen konstituieren sich selber.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. In der Verordnung werden deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl bestimmt.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup>Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Spesen und Entschädigungen	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Spesen und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis</p>



übertragen.

<sup>2</sup>Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup>Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **B6**

### **Das Gemeindepersonal**

Personal-  
bestimmungen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup>Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Gehaltsklasse wird gemäss dem Bewertungssystem des Kantons Bern bestimmt.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme der Leistungsbeurteilung und des Aufstiegsverfahrens gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat regelt die weiteren Ausführungen in der Personalverordnung.

## **C**

### **Politische Rechte**

## **C1**

### **Stimmrecht**

#### **Art. 27 (Änderung vom 04.05.2015)**

<sup>1</sup>Schweizerbürger die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **C2**

### **Initiative**

Grundsatz

#### **Art. 28**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

	<b>Art. 29</b>
Anmeldung	<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
	<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

	<b>Art. 30</b>
Ungültigkeit	<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
	<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

	<b>Art. 31</b>
Behandlungsfrist	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.

## C3 Petition

	<b>Art. 32</b>
Petition	<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
	<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## D Verfahren an der Gemeindeversammlung

### D1 Allgemeines

	<b>Art. 33 (Änderung vom 04.05.2015)</b>
Zeit der Versammlungen	<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
	- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
	- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

	<b>Art. 34</b>
Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup>Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup>Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 37 (Änderung vom 04.05.2015)</b></p> <p><sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup>Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup>Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup>Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eröffnet die Versammlung,</li> <li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li> <li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup>Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Einem Stimmberechtigten stehen zwei Wortmeldungen zum selben Geschäft zu. Die Versammlung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p><sup>3</sup>Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu</p>

schliessen.

<sup>2</sup>Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup>Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## D2

## Abstimmungen

### Art. 43

Allgemeines

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

### Art. 44

Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Der Präsident

- unterbricht, wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

### Art. 45

Gruppensieger (Cupsystem)

<sup>1</sup>Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup>Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup>Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### Art. 46

Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

### **Art. 47**

Form  
<sup>1</sup>Die Versammlung stimmt offen ab.  
<sup>2</sup>Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 48**

Stichentscheid  
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid, auch wenn er vorher nicht mitgestimmt hat.

### **Art. 49**

Konsultativ-  
abstimmung  
<sup>1</sup>Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  
<sup>2</sup>Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  
<sup>3</sup>Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

## **D3**

## **Wahlen**

### **Art. 50**

Wählbarkeit  
Wählbar sind  
a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,  
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,  
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen  
d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

### **Art. 51**

Unvereinbarkeit  
<sup>1</sup>Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.  
<sup>3</sup>Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

### **Art. 52**

Verwandten-  
ausschluss  
Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Verwandtenausschluss.

### **Art. 53**

Offenlegungspflicht  
Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner

Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

**Art. 54** (Änderung vom 04.05.2015)

Amts-dauer

Die Amtsdauer gewählter Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

**Art. 55** (Änderung vom 30.11.2017)

Amtszeit-  
beschränkung

<sup>1</sup>Die Amtszeit ist (vorbehältlich Absatz 3) auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup>Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup>Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

<sup>4</sup>Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

**Art. 56**

Wahlverfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren bei Wahlen an der Gemeindeversammlung und an der Urne richtet sich nach den Vorschriften des Wahlreglements.

## **E Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### **E1 Öffentlichkeit**

**Art. 57**

Gemeinde-  
versammlung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup>Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup>Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup>Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### **E2 Information**

**Art. 58**

Information der  
Bevölkerung

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup>Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

	<b>Art. 59</b>
Auskünfte	<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

	<b>Art. 60</b>
Vorschriften der Gemeinde	Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### E3 Protokolle

	<b>Art. 61</b>
Grundsatz	Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

	<b>Art. 62 (Änderung von 30.11.2017)</b>
Inhalt	<sup>1</sup> Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Gäste d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach 98 Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

	<b>Art. 63</b>
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **F** **Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F1** **Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

### **F2** **Rechtspflege**

Beschwerde	<b>Art. 67 (Änderung vom 04.05.2015)</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.
------------	---

## **G** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge	<b>Art. 68</b> Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Entschädigung/Spesen Gemeinderat) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
---------	---



Übergangs-  
bestimmungen

### **Art. 69**

<sup>1</sup>Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup>Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup>Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

### **Art. 70 (Änderung vom 04.05.2015 und 30.11. 2017)**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Organisationsreglement vom 18.06.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Insbesondere werden folgende Reglemente und Tarife, die nach Art. 21 durch Verordnungen ersetzt werden, aufgehoben:

- das Beschaffungsreglement vom 04.05.1999
- das Datenschutzreglement vom 24.10.1989
- das Reglement über das Mietamt vom 23.07.1973
- das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 20.10.1994
- das Wehrdienstreglement vom 30.11.1995

<sup>3</sup>Die von der Versammlung am 04.05.2015 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird folgendes Reglement aufgehoben:

- das Marktreglement vom 26.05.1983

<sup>4</sup>Die von der Versammlung am 30.11.2017 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.01.2018 in Kraft.

Die Versammlung vom 03. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident            Der Gemeindeverwalter  
sig. Niklaus Etter    sig. André Bechler

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 3. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 31. Oktober und 5. November 2003 bekannt.

3045 Meikirch, 9. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter

sig. André Bechler

Die Versammlung vom 30. November 2017 nahm diese Teilrevision des OgR Meikirch an.

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Kurt Wenger

André Bechler

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 30. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 27. Oktober und 3. November 2017 bekannt.

3045 Meikirch, 4. Dezember 2017

Der Gemeindeverwalter

André Bechler

### **Genehmigungen**

**Das Organisationsreglement wurde am 26. Januar 2004 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderungen in den Artikeln 6, 20, 21, 22, 26 und 70, sowie bei der Sozialbehörde im Anhang I, genehmigt. Die verlangten Änderungen sind im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden!**

**Alle weiteren, ebenfalls genehmigten Änderungen aus den Jahren 2010, 2011, 2013, 2015 und 2017, sind in den betroffenen Artikeln geändert und im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden.**

# OgR-Stichwortverzeichnis, alphabetisch

<b>A</b>	<b>Art.</b>
Abstimmungen.....	43
Abstimmungsverfahren.....	44
Amtsdauer.....	54
Amtszeitbeschränkung.....	55
Anhang.....	68
Aufgaben.....	2
Aufgabenerfüllung durch Dritte.....	6
Aufgabenträger.....	2
Aufgabenübertragung.....	5a
Auflagezeugnis.....	16
Auskünfte.....	59
<b>B</b>	
Behandlungsfrist Initiative.....	8
Beratung.....	41
Beschwerde.....	67
Bevölkerung, Information.....	1, 58
<b>C</b>	
Cupsystem.....	11
<b>D</b>	
Datenschutz.....	5, 13
Delegation von Aufgaben.....	7
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	20, 25
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	65
<b>E</b>	
Einberufung Gemeindeversammlung.....	34
Einreichungsfrist Initiative.....	8
Eintreten.....	40
Erheblicherklären von Anträgen.....	36
Eröffnung der Gemeindeversammlung.....	39
<b>F</b>	
Form der Abstimmung Form.....	47
<b>G</b>	
Gebiet und Bevölkerung.....	1
Gemeindeerlasse.....	60
Gemeindeorgane.....	8
Gemeindepersonal.....	7
Gemeinderat.....	17
Gemeindeversammlung.....	33
Gemehmigung des Protokolls.....	63
Gruppensieger.....	45
Gültigkeit Initiative.....	8
<b>I</b>	
Information der Bevölkerung.....	58

Inhalt des Protokolls .....	62
Inhaltsverzeichnis .....	am Anfang des OgR
Initiative .....	28
Inkrafttreten .....	70
<b>K</b>	<b>Art.</b>
Kommissionen .....	6
Konsultativabstimmung .....	49
<b>L</b>	
Leistungserbringung .....	4
<b>M</b>	
Mitgliederzahl Gemeinderat .....	18
<b>N</b>	
Nachkredite .....	13
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben .....	14
Nichtständige Kommissionen .....	23
<b>O</b>	
Offenlegungspflicht .....	53
Öffentlichkeit Gemeindeversammlungen .....	57
Ordnungsantrag .....	42
Organe .....	8
Organisation .....	8
<b>P</b>	
Personalbestimmungen .....	26
Petition .....	32
Politische Rechte .....	7
Produktedefinition .....	7
Protokolle .....	61
Protokollgenehmigung .....	14
<b>R</b>	
Rechnungsprüfungsorgan .....	16
Rechtspflege .....	15
Resultateprüfung .....	5
Rügepflicht .....	9
<b>S</b>	
Sachgeschäfte Stimmberechtigte .....	11
Schlussabstimmung .....	46
Schweigepflicht .....	14
Selbstgewählte Aufgaben .....	3
Sorgfalts- und Schweigepflicht .....	15
Sorgfaltspflicht .....	5, 64
Spesen und Entschädigungen .....	24
Ständige Kommissionen .....	22
Stichentscheid .....	48
Stimmberechtigte .....	9
Stimmrecht .....	27
<b>T</b>	
Träger der Aufgaben .....	5

Traktanden Gemeindeversammlung .....	35
--------------------------------------	----

<b>Ü</b>	<b>Art.</b>
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	69
Überprüfung der Aufgaben .....	4
Überprüfung der Leistungserbringung.....	4
Ungültigkeit Initiative .....	8
Unvereinbarkeit.....	51

<b>V</b>	
Verantwortlichkeit .....	14
Verfahren an der Gemeindeversammlung .....	9
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit .....	66
Verordnungen.....	21
Verwandtenausschluss .....	52
Vorsitz an Gemeindeversammlungen .....	38

<b>W</b>	
Wählbarkeit.....	50
Wahlen .....	12
Wahlverfahren .....	56
Wiederkehrende Ausgaben.....	12

<b>Z</b>	
Zuständigkeiten Gemeinderat .....	19
Zuständigkeiten Stimmberechtigte .....	10

# ANHANG 1

(Änderung von 30.11.2017)

## zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

<b>Ständige Kommissionen:</b>		<b>Seite</b>
• Bau- und Liegenschaftskommission	(+)	2
• Finanzkommission	(-)	2
• Kommission der Gemeindebetriebe	(-)	3
• Planungskommission	(-)	3
• <del>Sozial- und Vormundschaftsbehörde</del>	(aufgehoben)	
• Schulkommission	(+)	5

(+) Kommissionen mit Behördencharakter und Entscheidungsbefugnis

(-) Vorberatende Kommissionen des Gemeinderates mit Finanzkompetenz

## **BAU- UND LIEGENSCHAFTSKOMMISSION** (Änderung von 30.11.2017)

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	: Abwarte Ölfeuerungskontrolleur
Aufgaben	: Aufgaben, die vom Gesetz der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde zugewiesen sind.  Betreut gemeindeeigene Liegenschaften, ohne Belegung der Schulanlagen, organisiert den Liegenschaftsunterhalt.  Betreut gemeindeeigene Bauvorhaben, sofern nicht eine Spezialkommission eingesetzt wird.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte BudgetVoranschlags- kredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift	: Verfügungen durch Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter.

## **FINANZKOMMISSION**

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgaben	: Ist beratende Behörde des Gemeinderates für die Planung und Verwaltung der Gemeindefinanzen. Bereitet das jährliche Budget und die Berichter- stattung zum Rechnungsabschluss vor.
Finanzielle Befugnisse	: keine

## **KOMMISSION DER GEMEINDEBETRIEBE** (Änderung von 30.11.2017)

Mitgliederzahl	:	7
Mitglied von Amtes wegen	:	Ressortvorsteher
Wahlorgan	:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	:	Strassenmeister
Aufgaben	:	Kanalisationswesen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Abwasseranlagen und beantragt Massnahmen zum Gewässerschutz.  Wasserbau Ist zuständig für den Unterhalt der Bachläufe.  Strassen und Anlagen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen.  Entsorgung Organisiert und führt die Abfallentsorgung durch.
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte BudgetVoranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.

## **PLANUNGSKOMMISSION** (Änderung vom 30.11.2017)

Mitgliederzahl	:	7
Mitglieder von Amtes wegen	:	Ressortvorsteher, Gemeindepräsident
Wahlorgan	:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Bearbeitet alle orts-, regional- und landesplanerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Infrastruktur, Gewerbe und Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Natur, Landschaft, Verkehr und Erschliessung, sowie deren finanziellen Auswirkungen. Berät den Gemeinderat in strategischen Fragen.
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte BudgetVoranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.



## SOZIAL- UND VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

*Aufgehoben per 31. Dezember 2012.*

### SCHULKOMMISSION

*(Änderung vom 03.05.2010 und 30.11.2017)*

Mitgliederzahl	: 5, die verschiedenen Ortsteile sind angemessen zu berücksichtigen
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	: Gemeinderat ( <i>gem. Genehmigung AGR 12.01.2018</i> ) <del>Kantonale Aufsicht gem. Art. 52a VSG</del> Schulinspektorat (fachlich) <del>Gemeinderat (administrativ)</del>
Untergeordnete Stellen	: Schulleiter und Funktion Schulleiter-Stv., Schularzt, Schulzahnarzt, Leiter Schulzahnpflege
Aufgaben	: Gemäss Reglement vom 11. September 1996 über das Schulwesen
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte BudgetVoranschlags- kredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift	: Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter

# **ANHANG 2**

## **zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)**

### **Entschädigung/Spesen Gemeinderat**

#### **Gemeindepräsident**

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten beträgt pauschal, total Fr. 30'000.00 pro Jahr. Der Entschädigungsanteil beträgt Fr. 20'000.00, der Spesenanteil Fr. 10'000.00. Zusätzliche Sitzungsgelder und Spesen werden keine ausgerichtet.

#### **Vizepräsident und Gemeinderäte**

- Vizepräsident Fr. 15'000.00
- Gemeinderatsmitglieder Fr. 12'000.00

In dieser Entschädigung sind sämtliche Auslagen (Porti, Telefon, Fahrten, Verpflegung etc.) und Sitzungsgelder abgegolten. Der Entschädigungs- und der Spesenanteil betragen je 50 % der obigen Jahresentschädigungen.

Dauert eine Stellvertretung länger als einen Monat kommt die Entschädigung der vertretenen Funktion zur Anwendung.